

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

Kommunalwahlen vom 6. März 2016

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar

Frau Ulrike Rühl und Herr Christian Sarges haben ihre Mandate in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar jeweils zum 31. Dezember 2018 niedergelegt.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), stelle ich hiermit fest, dass für Frau Ulrike Rühl, nachdem Frau Sabine Schmidt auf ihre Anwartschaft in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nachzurücken verzichtet hat, als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der SPD mit den meisten Stimmen

Herr Olaf Körting

und für Herrn Christian Sarges, als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der GRÜNEN mit den meisten Stimmen

Herr Klaus Hugo

am 31. Dezember 2018 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nachrücken.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 20. Dezember 2018

Stadt Wetzlar, Der Gemeindevahlleiter
gez. Wein, Magistratsdirektor